

Beschluss:

In Ergänzung der Beschlüsse des Stadtrates Halle (Saale) vom 25.11.2015 „Grundsatzbeschluss zum Erhalt des Scheibenensembles im Zentrum des Stadtteils Neustadt (Vorlage: VI/2015/01130)“ und vom 27.09.2017 „Festlegung zur Förderung der „Sanierung der Hochhausscheibe C, inklusive des behindertengerechten Ausbaus von 308 Wohneinheiten, Neustädter Passage 10 (VI/2017/03260)“ beschließt der Stadtrat:

1. Die Stadt Halle (Saale) stellt unverzüglich und bis spätestens 05.03.2021 nach Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt einen Antrag auf zusätzliche Städtebaufördermittel im Rahmen einer Anschlussförderung für die Sanierung der „Scheibe C“ in Höhe der durch die Investorin berechneten Mehrkosten beim Land Sachsen-Anhalt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dies umzusetzen und die frist- und ordnungsgemäß erfolgte Antragstellung gegenüber der Vorsitzenden des Stadtrates unverzüglich, jedoch bis spätestens 05.03.2021, nachzuweisen.
2. Die Stadt Halle (Saale) vereinbart mit der Investorin eine Verlängerung der in der Fördervereinbarung vom 4. Mai 2018 vereinbarten Fertigstellungsfrist um zwei Jahre bis zum 31.12.2022. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dies unverzüglich, jedoch bis spätestens 05.03.2021 umzusetzen und die erfolgte Fristverlängerung gegenüber der Vorsitzenden des Stadtrates unverzüglich, jedoch bis spätestens 05.03.2021, nachzuweisen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, vorbehaltlich der Vorlage des Bewilligungsbescheides über eine Zuwendung entsprechend Punkt 1 sowie vorbehaltlich der Genehmigung eines zu beantragenden vorzeitigen Maßnahmebeginns durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, eine entsprechende zweite Fördervereinbarung in Höhe der förderfähigen Kosten abzuschließen. Die vorliegenden und künftig einzureichenden Mittelabrufe sind zeitnah zu prüfen und zahlbar zu machen.

Ein städtebaulich so wichtiges Projekt darf nicht an formalen Problemen der Eigenmittelbereitstellung scheitern. Der Oberbürgermeister wird deshalb beauftragt, durch die Stadtverwaltung eine mit der Rechtsauffassung des Landesrechnungshofs und der Kommunalaufsicht konforme Lösung unter Berücksichtigung einer beabsichtigten Spende entwickeln zu lassen.